

Satzung über die Mildtätigkeit des Lokalarmenfonds in Diez

vom 15.12.2008

Auf Grund der §§ 51 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I 613, berichtigt BGBl. 1977 I 269) in der seit dem 1. September 2002 geltenden Neufassung vom 1.10.2002. (BGBl. I 3866) sowie dem § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Lokalarmenfonds in Diez ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung im Sinne des § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und wird durch den Bürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2

Der Lokalarmenfonds Diez verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere durch die restlose Verwendung der Stiftungserträge zu Gunsten von bedürftigen Personen der Stadt Diez.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Diez erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Lokalarmenfonds

Der Lokalarmenfonds kann grundsätzlich nicht aufgehoben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sind gegeben.

§ 4

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Lokalarmenfonds fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1954 außer Kraft.

Diez, den 15.12.2008

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister